

NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Insolvenzrecht - Leitfaden Fortbestehensprognose steht zum Download bereit - Leitfaden hilft Unternehmenskrisen rasch zu erkennen und zu überwinden	2
Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge - Erbrecht“ - Pflichtteilsansprüche sollen Unternehmensnachfolgen nicht gefährden	2
Urheberrechtsgesetznovelle 2006 - Umsetzung der EU-Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie	3
Änderungen im Handelsvertretergesetz	3
Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 - Höhere Rückkaufswerte bei Lebensversicherungen für Neuverträge	4
Änderung des Patent-, Halbleiter- und Markenschutzgesetzes (Rechtsdurchsetzungsnovelle): ...	5
▪ Öffentliches Recht	5
EU-Pyrotechnik-Richtlinie	5
Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents	5
Entzerrung der Semesterferien 2008	6
▪ Wettbewerb & Regulierung	6
Konkreter Schritt zur Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für KMUs;	
Mitterlehner: Zentrale Beschaffungsstelle des Bundes an KMU-freundliche Vorgaben gebunden - Ball liegt jetzt bei der BBG	6
Neue, strengere Geldbußenleitlinien der Kommission	7
OECD: Juni-Sitzung des Wettbewerbskomitees	7
Reform des Beihilfenrechtes: „De-minimis“ Beihilfen - neue Obergrenze	7
Laufende Projekte der Kommission im EU-Kartellrecht - Stand	8
Initiativantrag für ein Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) im Nationalrat einstimmig beschlossen:	8
▪ Berufsrecht	9
Bilanzbuchhaltungsgesetz vom Parlament einstimmig beschlossen	9
Gewerbeordnung mit 1.1.2007 an das Unternehmensgesetzbuch angepasst	10
Umsetzung der 4. EU-Anerkennungs-Richtlinie	11
▪ Publikationen	11

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Aktualität geht vor Regelmäßigkeit! Aufgrund der regen parlamentarischen Tätigkeit zu Beginn dieses Sommers und am Ende dieser Legislaturperiode haben wir uns diesmal (ausnahmsweise) dazu entschlossen, die Quartalsausgabe unseres Newsletters zwei Wochen später als erwartet erscheinen zu lassen.

Da sich die parlamentarischen Ausschüsse leider nicht an unsere Publikationszeiträume halten, haben wir zugewartet, um Ihnen besonders aktuelle Informationen und Entwicklungen im Bereich der Europäischen Verbraucherbehörden, der Regulierung im Bereich der Bilanzbuchhalter und des Ö-Konventz zu bieten.

Wir leben in einer Welt voller Veränderungen und so verändert sich auch unsere Abteilung. Es freut uns ganz besonders, Dr. Ulrich E. Zellenberg zu seinen neuen Herausforderungen als stellvertretender Abteilungsleiter in der Abteilung für Recht und Organe zu gratulieren.

Dafür dürfen wir Frau Dr. Elisabeth Sperlich als Nachfolgerin von Dr. Zellenberg in unserer Abteilung begrüßen; Frau Dr. Sperlich verstärkt unser

Team, aus Luxemburg kommend, wo Sie für die EU-Kommission (DG TREN) gearbeitet hat. Nach Ihrem erfolgreichen Studium der Rechtswissenschaften hat Sie am Institut für öffentliches Recht (Prof. Korinek) gearbeitet; nach einem einjährigen postgradualen Studium in England war Sie drei Jahre lang als wissenschaftliche Mitarbeiterin am VfGH tätig.

Weiters unterstützt uns seit Mai Mag. Gerald Zillinger, der in Folge von Karin Krickl's Babypause deren Aufgaben wie Firmenwortlaute, VKI und Abteilungsbudget übernommen hat.

Nach dem Abschluss seines Studiums der Handelswissenschaften, das er berufsbegleitend (überwiegend bei Hewlett-Packard) betrieben hat, verbrachte er ein Jahr in der Finanzsteuerung der Raiffeisen-Leasing, bevor er in die WKÖ gewechselt ist.

Auf diesem Wege wünschen wir Ihnen gleichzeitig auch einen sonnigen und erholsamen Sommer!!!

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

**Insolvenzrecht - Leitfaden Fortbestehensprognose steht zum Download bereit
Leitfaden hilft Unternehmenskrisen rasch zu erkennen und zu überwinden**

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Wirtschaftskammer Österreich und die KMU Forschung Austria sowie weitere Vertreter aus Praxis und Wissenschaft haben einen Leitfaden zur Fortbestehensprognose für Betriebe und Berater ausgearbeitet.

Ein zeitgemäßes Wirtschaftsrecht muss auch für Unternehmen in der Krise optimale Rahmenbedingungen zur Sanierung und zur Bewältigung dieser Krise bieten. Für die erfolgreiche Krisenbewältigung und für die Sanierung von Unternehmen sind rechtzeitige Schritte von wesentlicher Bedeutung. Rechtzeitig kann aber nur gehandelt werden, wenn auch rechtzeitig die Krisensituation erkannt wird. Es muss daher bereits das Planungs- und Rechnungswesen eines Unternehmens auch stark auf Krisenerkennung ausgerichtet sein, denn nur dann sind rasch die notwendigen, aktuellen Informationen als Entscheidungsgrundlage vorhanden. Oft fehlen diese wichtigen Informationen bei in Krisen geratenen Unternehmen. Diese Daten und Analysen sind jedoch entscheidend für eine rasche Sanierung. Der Leitfaden zur Fortbestehensprognose zeigt daher die notwendigen Eckpunkte der Unternehmensplanung auf und soll damit als Instrument der Insolvenz-Prophylaxe dienen.

In einer Krisensituation – speziell im Vorfeld einer Insolvenz – herrscht meist sehr starker Zeitdruck. Daher muss schon vorweg völlig klar sein, wie eine Fortbestehensprognose für den eigenen Betrieb zu erstellen ist. Genau diese Sicherheit sollte der vorliegende Leitfaden bieten.

Der Leitfaden kann unter www.wko.at/rp abgerufen werden.

Dr. Christoph Nauer

Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge - Erbrecht“

Pflichtteilsansprüche sollen Unternehmensnachfolgen nicht gefährden

Im Falle des Todes eines Unternehmers können von (Not)Erben Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden, deren Erfüllung - mangels ausreichender liquider Mittel - zur Einstellung oder Zerschlagung des Unternehmen führen kann, obwohl eine Weiterführung durch Familienangehörige durchaus möglich wäre. Oft ist auch eine Veräußerung des Unternehmens notwendig, um Pflichtteilsansprüche zu befriedigen. Diese ist oft überhaupt nicht oder nur mit hohen Einbußen möglich. Diese Situation kann zu einer Wertvernichtung führen, sofern mit dem Pflichtteilsberechtigten keine ratenweise Befriedigung der Ansprüche vereinbart werden kann. Das rechtspolitische Anliegen ist die Erhaltung funktionsfähiger Unternehmen, insbesondere im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Die Vernichtung von Unternehmenswerten durch Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen soll verhindert werden.

Beim Ludwig Boltzmann Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen wurde eine Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge - Erbrechtsfragen“ unter dem Vorsitz von o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci (Inst. f. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Universität Wien) eingerichtet, um rechtspolitische Vorschläge zur Lösung des Problems zu erarbeiten. Die WKÖ ist in der Arbeitsgruppe durch Dr. Christoph Nauer vertreten.

Als vorläufiges Endergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe ein Bundesgesetz über die Stundung von Pflichtteilsansprüchen zum Schutz der Unternehmensnachfolge mit Änderungen des ABGB, des UGB, des AußStrG, der ZPO und des Erbschaftssteuergesetzes.

Die Kerninhalte sind:

Es wird ein „Stundungsmodell“ vorgeschlagen. Pflichtteilsansprüche, deren Geltendmachung den Fortbetrieb eines ererbten Unternehmens durch den Erben gefährden, bleiben zwar dem Grunde und der Höhe nach bestehen, der Erbe darf jedoch eine Stundung verlangen. Auch für Unternehmensanteile, insbesondere Gesellschaftsanteile, kann die Stundung begehrt werden, wenn der Unternehmensanteil dem Erben einen Einfluss auf die Unternehmens-

führung sichert und nicht bloß als Wertanlage dient.

Die Bedingungen der Stundung hat das Gericht nach Billigkeit unter Beachtung der Fortführbarkeit des Unternehmens durch den Erben festzulegen; nach Tunlichkeit sind gleichmäßige Ratenzahlungen auf den gestundeten Pflichtteilsanspruch anzuordnen. Der Pflichtteilsanspruch sollte so bald wie möglich befriedigt werden, spätestens jedoch binnen zehn Jahren. Der gestundete Pflichtteilsanspruch ist angemessen zu verzinsen. Die Verzinsung beträgt jedoch zumindest 4 v.H., wenn dem Noterben keine Sicherstellung gewährt wird. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gestundeten Pflichtteils steht nur zu, wenn eine Sicherstellung aus dem unternehmensbezogenen Vermögen die Fortführung des Unternehmens nicht ernstlich behindert. Ein Terminverlust ist vorzusehen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden dem BMJ zur weiteren Verwendung übermittelt.

Dr. Christoph Nauer

Urheberrechtsgesetznovelle 2006 - Umsetzung der EU-Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie

Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 2006 wird die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums mit Beziehung auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte umgesetzt. Da das geltende Recht bereits weitgehend den Vorgaben der Richtlinie entspricht, waren lediglich kleinere Anpassungen erforderlich. Die Umsetzung im Bereich des Patentrechts wird im Patent-, Halbleiter- und Markenschutzgesetztes vorgenommen.

Änderungen betreffen die §§ 81 Abs 2, 87b und 87c UrhG. Eine wesentliche Umsetzungsbestimmung findet sich in Art 8 der Richtlinie und befasst sich mit dem „Recht auf Auskunft“, wobei es sich inhaltlich um eine Regelung des Verfahrensrechtes („im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einem ... Antrag des Klägers“) handelt. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Auskunftspflichten finden sich vielfach in der ZPO, wodurch den Vorgaben des Artikels 8 der Richtlinie nach geltender österreichischer Rechtslage weitgehend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus wird aber auch der materiellrechtliche Auskunftsanspruch des § 87b Abs 2 UrhG entsprechend umgestaltet. Der Rechteinhaber kann nunmehr Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen vom Verletzer und anderen Personen, die gewerbsmäßig rechtsverletzende Waren/Dienstleistungen im Besitz gehabt oder in Anspruch genommen oder erbracht haben verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig zur Schwere der Verletzung wäre. Ergänzt wird auch § 87b Abs 3 UrhG wonach Vermittler iS des § 81 Abs 1 UrhG dem Verletzten auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Aufnahme und Anschrift) bzw. die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben haben. In die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen. Der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

Die Regelung der einstweiligen Verfügungen in der Exekutionsordnung in Verbindung mit der Sonderbestimmung im geltenden § 81 Abs 2 UrhG genügt grundsätzlich den Vorgaben des Art 9 der Richtlinie. Es wurde jedoch als zweckmäßig erachtet, die Regelung in einer eigenen Bestimmung über einstweilige Verfügungen (§ 87c UrhG) zu verallgemeinern. Die Novelle wird demnächst mit der Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten.

Dr. Manfred Grünanger

Änderungen im Handelsvertretergesetz

– Einführung der Bezeichnung „Handelsagent“
Selbständige Handelsvertreter können sich nunmehr auch „Handelsagent“ nennen. Mit dieser Möglichkeit der Benennung kann eine sprachlich klare Abgrenzung zum unselbständig angestellten „Handelsvertreter“ vorgenommen werden und stellt auch eine Anpassung an den internationalen Sprachgebrauch, der die Bezeichnung „Agent“ verwendet, dar. Die entsprechende Änderung findet sich in § 1 Abs 3 HVertrG.

– Einbeziehung der Versicherungsagenten ins Handelsvertretergesetz:
Für Versicherungsagenten gelten ab 1.7.2006 die allgemeinen Regeln des Handelsvertretergesetzes. Die neu eingefügten §§ 26a, 26b sowie 26c HVertrG regeln die Anwendbarkeit des Handelsvertretergesetzes auf Versicherungsvertreter (Versicherungsagenten), enthalten Sonderbestimmungen für die Versicherungsvermittlung sowie den Ausgleichsanspruch. Mit dieser Novelle wird ein gesetzlicher Mindestschutz gewährt. Damit wird eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke des HVertrG 1921 geschlossen und die analoge Anwendung der handelsvertreterrechtlichen Vorschriften auch für die selbständigen Versicherungsagenten durch die Rechtsprechung und herrschende Lehre im Gesetz umgesetzt. Berücksichtigt werden die Besonderheiten der Versicherungsvermittlung im Vergleich zu den im HVertrG naturgemäß primär bedachten Warenhandelsvertreter. Damit wird ein seit bald 75 Jahren entgegen einer ursprünglich klaren politischen Absichtserklärung bestehendes Regelungsdefizit beseitigt und ein für die beteiligten Verkehrskreise höheres Maß an Rechtssicherheit geschaffen. Die Regelung tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Dr. Manfred Grünanger

Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 - Höhere Rückkaufswerte bei Lebensversicherungen für Neuverträge

Die Probleme mit der Verrechnung der einmaligen Verwaltungs- und Vertriebskosten bei Lebensversicherungen sollen für Neuverträge durch das VersRÄG 2006 entschärft und das Vertrauen der Verbraucher in diese praktisch bedeutsame Form der privaten Alterssicherung gefördert und gestärkt werden. Die einmaligen Verwaltungs- und Vertriebskosten werden künftig nicht mehr zur Gänze am Beginn der Laufzeit verrechnet. Sofern sich ein Versicherer nicht dazu entschließt, die Kosten überhaupt selbst zu tragen oder auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen, sollen sie auf zumindest fünf Jahre verteilt werden. Diese Regelung verhindert es, dass der Rückkaufswert in diesem Zeitraum durch die Abschlusskosten unangemessen vermindert wird. Parallel dazu wird eine Regelung über die Zurückzahlung von Provisionen bei vorzeitiger Been-

digung des Vertrages eingeführt. Die entsprechenden Umsetzungen finden sich in §§ 165a, 174, 176 Abs 5 und Abs 6 VersVG.

Weiters wird mit dieser Gesetzesänderung die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die allgemein Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts unterbinden sollen, umgesetzt. Unter Beachtung dieses allgemeinen Grundsatzes soll jedoch Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, geschlechtsspezifisch unterschiedliche Prämien und Leistungen zu verlangen bzw. zu erbringen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor in der Risikobewertung des jeweiligen Versicherungszweigs ist. Damit sollen Nachteile verhindert werden, die mit einer unreflektierten Übernahme des „Uni-Sex“ Prinzips in das gesamte Versicherungsrecht für die Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts eintreten könnten. Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in den §§ 178b, 178n und 191c VersVG sowie § 9 Abs 4 VAG.

Weitere Änderungen im VAG betreffen die §§ 18 Abs 4, 18b Abs 2 Z. 1 und 2 VAG und 118i Z. 8 in denen es um die Erweiterung und Ergänzung von Informationspflichten geht.

Die Regelung über die Verrechnung der einmaligen Abschlusskosten tritt mit 1.1.2007 in Kraft und gilt nur für Lebensversicherungsverträge die nach diesem Zeitpunkt zustande gekommen sind. In laufende Vertragsverhältnisse wird mit der Neuregelung nicht eingegriffen. Die Änderungen im Krankenversicherungsrecht sollen dagegen erst mit 1.12.2007 in Kraft treten, die Richtlinie 2004/113/EG ist bis zum 21.12.2007 umzusetzen. Eine ausreichend lange Vakanz soll den Versicherungsunternehmen die Gelegenheit geben, ihre bisherige Geschäftspraxis zu überdenken und allfällige Änderungen ausreichend genau zu kalkulieren. Die Erweiterung der Informationspflichten in der Lebensversicherung tritt mit 1.1.2007 in Kraft. Auch diese Änderungen sollen nur für Versicherungsverträge gelten, die ab diesem Zeitpunkt zustande kommen.

Dr. Manfred Grünanger

Änderung des Patent-, Halbleiter- und Markenschutzgesetzes (Rechtsdurchsetzungsnovelle):

Am 24. Juni 2006 ist eine Novelle des [Patent-, Halbleiter- und Markenschutzgesetzes](#) in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 96/2006). Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Rechtsdurchsetzung-RL), in den in die Zuständigkeit des BMVIT fallenden Materiengesetzen. Die Umsetzung im Bereich des Urheberrechts wurde im Urheberrechtsgesetz vorgenommen.

Die Anpassungen an die Richtlinie betreffen insbesondere den Auskunftsanspruch von Rechteinhabern über den Ursprung und die Vertriebswege rechtsverletzender Waren. Zur Erteilung von Auskünften sind - sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre und nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen - neben dem Verletzer künftig auch Personen verpflichtet, die z.B. gewerbsmäßig rechtsverletzende Waren in Besitz haben. Um den Vorgaben der Richtlinie ausreichend Rechnung zu tragen, wird - schon der bisherigen Judikatur entsprechend - gesetzlich klar gestellt, dass einstweilige Verfügungen auch zur Sicherung von Beweisen erlassen werden können.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

EU-Pyrotechnik-Richtlinie

Die EU-Kommission plant, eine Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände zu erlassen. Diese Richtlinie soll den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse im Binnenmarkt sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und Verbrauchersicherheit gewährleisten. Grundlegende Sicherheitsanforderungen sollen in dieser Richtlinie festgelegt werden.

In Österreich wurde dieses Richtlinienvorhaben bisher vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz betreut. Dieses Bundesministerium hat nunmehr mitgeteilt, dass die Federführung für

die Pyrotechnik-Richtlinie an das Bundesministerium für Inneres übergeben wurde.

DDr. Leo Gottschamel

Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents

Der zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents eingesetzte „Besondere Ausschuss“ des Nationalrats hat seine Arbeit am 4. Juli 2006 abgeschlossen.

Neben den bereits im letzten Newsletter dargestellten Beratungen zu den Themen Verfassungsbereinigung, Grundrechte einschließlich Grundrechtsschutz, Staatsziele, Präambel sowie Landesverwaltungsgerichte und Verwaltungsstruktur fanden folgende weitere Sitzungen statt:

19.4.2006 - Sicherheitspolitik:

Im Einzelnen ging es um die verfassungsrechtliche Behandlung der Mitgliedschaft zur UNO, die Neutralität, die Friedenspolitik, die umfassende Landesverteidigung, die Wehrpflicht, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, sowie die Aufgaben des Bundesheers. Konsens konnte nur darin gefunden werden, das Neutralitätsgesetz auch im Falle einer Verfassungsreform als „Trabant“ zur Bundesverfassung beizubehalten.

16.5.2006 - Kompetenzverteilung, Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern in der Gesetzgebung, Rechte des Bundesrats, Finanzverfassung:

Grundlage für die Beratungen zur Kompetenzverteilung und zum Bundesrat bildete, wie auch zu allen sonstigen vom Sonderausschuss behandelten Themen, eine Synopse der Textvorschläge und Positionen der parlamentarischen Klubs. Die einzelnen Fraktionen präsentierten - ebenso wie schon in den Beratungen im Österreich-Konvent selbst - sehr unterschiedliche Lösungsansätze; Annäherungen konnten nicht erzielt werden.

Im Zusammenhang mit den Beratungen zur Finanzverfassung äußerten sich alle Fraktionen grundsätzlich positiv zur Einführung von Globalbudgets.

7.6.2006 - Demokratische Kontrolle:

Zentrale Punkte bei den Beratungen waren der Umfang der Prüfungskompetenz von Rechnungshof und Volksanwaltschaft, die

Ausdehnung der Auskunftspflicht und die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitsrecht. Die Diskussion zeigte starke Meinungsunterschiede zwischen den Fraktionen; Einigkeit konnte nur darin erzielt werden, dass Volksbegehren am Ende einer Gesetzgebungsperiode nicht verfallen sollten.

4.7.2006 - Schlussberatungen:

Seitens der Abgeordneten wurde die Arbeit des Besonderen Ausschusses sehr unterschiedlich bewertet; als positiv wurde hervorgehoben, dass nunmehr die Positionen der einzelnen Fraktionen in den Synopsen klar dargestellt wurden und damit „viel Verhandlungsmaterial“ da sei. Nationalratspräsident Khol äußerte Zuversicht, dass in der nächsten Legislaturperiode zumindest in Teilbereichen eine Verfassungsreform zustande kommen werde.

Dr. Rosenmayr-Klemenz

Entzerrung der Semesterferien 2008

Die von der Rp-Abteilung betreute Koordinierung des kammerinternen Standpunkts zur langjährigen Forderung der BS Tourismus und Freizeitwirtschaft, die Semesterferien 2008 in einigen Bundesländern um eine Woche zu verschieben, wurde mit der Veröffentlichung der notwendigen Verordnung durch das BMBWK erfolgreich abgeschlossen. Die ursprünglich in der ersten Februarwoche 2008 drohende Überschneidung von Schulferien mehrerer in- und ausländischer Haupterkundungsländer mit dem Höhepunkt des Faschings kann im Interesse des heimischen Tourismus und auch der Verkehrswirtschaft vermieden werden. Die einvernehmliche Lösung kam durch eine gute Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit den beteiligten Landesregierungen und Landesschulräten und der Bundessparte TF zustande.

Die Regelung für 2008 bringt sowohl für die Konsumenten als auch für betroffene Betriebe erhebliche Vorteile. Die gleichmäßigere Auslastung der Tourismuseinrichtungen sollte die Planung am touristischen Arbeitsmarkt erleichtern. Wichtige Infrastruktureinrichtungen (Flughäfen, Schiene, Straßen, Parkplätze und nicht zuletzt Seilbahnen und Schilifte) werden nicht überbelastet, die Erholung droht nicht in Stress und Stau zu enden.

Die Neuregelung sieht vor, dass Wien und Niederösterreich im Februar 2008 die Ferientage um eine Woche auf den 11. bis 16. Februar nach hinten verschieben. Kärnten, Salzburg und Tirol verschieben ebenfalls um eine Woche, und zwar in die Woche vom 18. bis 23. Februar. Die anderen Termine bleiben unverändert. In Vorarlberg bleiben 2008 die Semesterferien somit auch auf dem gesetzlichen Termin vom 11. bis 16. Februar und schließen damit an die Faschingswoche an.

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Semesterferien in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol verlegt werden

Dr. Harald Steindl

Wettbewerb & Regulierung

**Konkreter Schritt zur Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für KMUs
Mitterlehner: Zentrale Beschaffungsstelle des Bundes an KMU-freundliche Vorgaben gebunden - Ball liegt jetzt bei der BBG**

„Die am 22.6.2006 in Kraft getretene Novelle zum Bundesbeschaffung GmbH-Gesetz (BGBl I 76/2006) wird es Kleinunternehmen erleichtern, an den für sie wichtigen regionalen öffentlichen Beschaffungsvorgängen teilzunehmen“, stellt Reinhold Mitterlehner, Generalsekretär-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Österreich, fest. Durch die in Folge einer 4-Parteien-Einigung im Finanzausschuss ermöglichte KMU-freundliche Korrektur zur Novelle des BBG-Gesetzes ist es erstmals gelungen, die BBG als zentrale Beschaffungsstelle des Bundes an KMU-freundliche Vorgaben zu binden.

In den acht KMU-relevanten von der KMU-Forschung Austria ausgewiesenen Beschaffungsgruppen (Gebäudereiniger, Dienstleister der Informationstechnologie sowie Unternehmen in den Bereichen Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial, Lebensmittel, Betriebsverpflegung, Wäscherei, Metall und Maschinen, Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren Instandhaltung), wird es dann auch in Zukunft für Kleinstbetriebe mit bis zu neun

Beschäftigten einfacher werden, sich an den Ausschreibungen der BBG zu beteiligen.

Insoweit KMU-freundliche Ausschreibungen auf regionaler Ebene zu tätigen sind, soll dies vor allem dann erfolgen, wenn solche Ausschreibungen in Hinblick auf den Zweck der Regelung, nämlich der Erhaltung der klein- und mittelbetrieblichen Anbieterstruktur, geboten erscheinen.

Beispielsweise wird im Bereich der Beschaffungsgruppe Lebensmittel darauf zu achten sein, dass Ausschreibungen der BBG sowohl in regional sinnvollen Räumen als auch in Bezug auf den Umfang der zur Ausschreibung gelangenden Warenkörbe so gestaltet werden, dass KMUs ohne großen Aufwand sich am Wettbewerb beteiligen können. Entsprechende Verbesserungen können in allen KMU-relevanten Beschaffungsgruppen erreicht werden.

„Die Wirtschaftskammerorganisation wird als Interessenvertreter ihrer Mitglieder mit Nachdruck auf eine praxisnahe und aufwandminimierende Umsetzung der neuen KMU freundlichen Zielsetzungen des Gesetzes hinwirken. Der Erhalt der Nahversorgung und der Anbietervielfalt dürfen nicht an bürokratischen Widerständen scheitern“, stellt Mitterlehner in Aussicht.

Dr. Annemarie Mille

Neue, strengere Geldbußenleitlinien der Kommission

Die Kommission hat neue Leitlinien erlassen, wodurch die Berechnungsmethoden für die Kartellstrafen auf europäischer Ebene neu gefasst werden. Durch diese Reform treten spezial- und generalpräventive Überlegungen weiter in den Fordergrund. Sinn und Zweck der neuen Leitlinien ist daher eine Verschärfung der bisherigen Kommissionspraxis. Im Wesentlichen kann nunmehr ein Grundbetrag von bis zu 30% des von einer Wettbewerbsverzerrung betroffenen Umsatzes eines Unternehmens verhängt werden, welcher mit der Dauer des Verstoßes multipliziert wird. Neu hinzu kommt eine „Eintrittsgebühr“ für die Beteiligung an besonders schweren Verstößen (weitere 15 -25%). Eine abschließende Anpassung erfolgt durch Berücksichtigung von erschwerenden und mildernden Umständen. Erhält ein Unternehmen im Rahmen eines

kommissionseigenen Kartellverfahrens die Mitteilung der Beschwerdepunkte erst nach Veröffentlichung der neuen Leitlinien im Amtsblatt, so wird die Geldbußenbemessung anhand dieser Leitlinien erfolgen, sonst unter Hinzuziehung der alten aus 1998. Da infolge der immensen Zahl von Anträgen auf Zuerkennung des Kronzeugenstatus eine Vielzahl von Fällen bei der Kommission anhängig sind, werden viele Unternehmen angesichts der längeren Verfahrensdauern in das neue, strengere Geldbußenregime fallen.

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Kommission zu finden: <http://ec.europa.eu/comm/competition/anti-trust/legislation/fines.html>

Dr. Theodor Taurer

OECD: Juni-Sitzung des Wettbewerbskomitees

Vom 06. - 09.06. fanden in Paris die Sitzungen des Wettbewerbskomitees, der Arbeitsgruppe „Wettbewerb & Regulierung“, sowie der Arbeitsgruppe „Kooperation & Rechtsdurchsetzung“ statt; wesentliche inhaltliche Programmpunkte waren dabei: Rechtsfolgen und Sanktionen in Fällen von Missbrauch einer beherrschenden Stellung; Wettbewerb und Umweltregulierung; Wettbewerb und effizienter Einsatz von Kreditkarten; Schnittstellen zwischen öffentlicher und privatrechtlicher Rechtsverfolgung im Kartellrecht.

Dr. Theodor Taurer

Reform des Beihilfenrechtes: „De-minimis“ Beihilfen - neue Obergrenze

Ogleich die neue Gruppenfreistellung der Kommission noch nicht endgültig beschlossen ist, hat sich die Kommission bereits intern auf eine wesentliche Grundsatzposition - hinsichtlich der neuen Höhe für „De-minimis“ Beihilfen - festgelegt. Hinkünftig geht die Kommission davon aus, dass an einzelne Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren ausbezahlte Beihilfen in der Gesamthöhe von € 200.000 als so geringfügig gelten, dass diese der EU-Beihilfenaufsicht nicht unterliegen. Dies entspricht nun endgültig einer Verdoppelung des bisher geltenden Betrages, obgleich er weit unter den Forderungen aller wesentlichen Unternehmerverbände geblieben ist.

Weiters sollen strenge Kumulierungsregeln beschlossen werden, die der Praxis ein Ende bereiten sollen, bei Förderungen von Großvorhaben einzelnen Unternehmen über die anwendbaren Beihilferregeln hinaus, ein zusätzliches Körpergeld aus dem Titel „Deminimis“ heraus zu gewähren. Wesentlicher noch offener Punkt ist die Bevorzugung von direkten Zuschüssen gegenüber komplexeren Formen der Beihilfengewährung bei der Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes.

Dr. Theodor Taurer

Laufende Projekte der Kommission im EU-Kartellrecht - Stand

Am 05.07. fand das alljährliche Zusammenreffen des Wettbewerbskomitees der ICC mit Vertretern der GD Wettbewerb in Brüssel statt. Dabei wurden die laufenden Vorhaben der Kommission eingehend erörtert. Zu den wesentlichsten Punkten wurde dabei folgendes festgehalten:

Art. 82 Reform:

Die für April angekündigten Reformpapiere für die Fälle von Ausbeutungsmisbrauch brauchen länger als erwartet; man rechnet aber nach der Sommerpause damit, kommissionsintern einen Entwurf für Leitlinien dem Kabinett Kroes vorlegen zu können. Es ist nicht Absicht der Kommission auch eine Harmonisierung auf nationaler Ebene herbeizuführen, wo die nationalen Kartellgesetzgeber weiterhin strengere Regeln für einseitige Maßnahmen vorsehen können.

Vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse:

Es sieht gegenwärtig nicht so aus, als ob eine grundsätzliche Bewertung vertikaler und konglomerater Zusammenschlüsse in absehbarer Zeit abgeschlossen werden könnte. Der Zeitplan sieht vor, dass entsprechende Leitlinienentwürfe kaum vor nächstem Jahr veröffentlicht werden.

Private Enforcement:

Die Kommission hat ca. 150 Stellungnahmen zu ihrem Grünbuch erhalten, die jetzt gesichtet werden müssen. Gegenwärtig ist es völlig offen, wie und wann die Kommission ihr Projekt vorantreibt; wie bereits Kommissarin Kroes anlässlich des Competition Days 2006 in Wien festgestellt hat, hat die Kommission

kein Interesse daran, den Richtungsweisungen des US-amerikanischen Rechts zu folgen.

Neue Kronzeugenregelung:

Hier wurde intensiv über die Einführung eines „Marker“-Systems gesprochen (Reservierung eines Platzes als Kronzeuge bei erst späterer Vorlage der Unterlagen), sowie über die mögliche Harmonisierung bzw. Arbeitsaufteilung zwischen den nunmehr 19 nationalen Kronzeugenprogrammen und dem europäischen. Bis Ende 2006 soll ein Entwurf vorliegen.

Dr. Theodor Taurer

Initiativantrag für ein Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) im Nationalrat beschlossen:

Am 12. Juli 2006 wurde im Nationalrat einstimmig ein Initiativantrag für ein Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz beschlossen. Das Gesetz soll der Durchführung der EU-VO Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (VO über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) dienen. Die Mitgliedsstaaten wären nach der gegenständlichen EU-VO verpflichtet gewesen, bis Ende des Jahres 2005 der Kommission die zuständigen Behörden zu nominieren. Die begleitenden legislativen Maßnahmen, um das System der VO funktionabel zu machen, sind bis Ende 2006 zu setzen.

Zum System der EU-VO über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz:

Die VO sieht zum Schutz der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher eine enge Zusammenarbeit von Verbraucherbehörden innerhalb der EU bei innergemeinschaftlichen, aber grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften vor, die die im Anhang aufgelisteten EU-Rechtsakte (15 RL und 1 VO) in nationales Recht umsetzen. Die VO gilt grundsätzlich unmittelbar in sämtlichen Mitgliedstaaten, sodass nur im „untechnischen“ Sinn von einer Umsetzung gesprochen werden kann. Verkürzt dargestellt sieht das System der VO folgendes vor: Wenn z.B. ein österreichischer Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Frankreich) gegen die von der VO erfassten Verbraucherschutzvorschriften verstößt, kann die französische Verbraucherschutzbehörde (im Wege

der zentralen Verbindungsstelle) die zuständige österreichische Behörde ersuchen, dafür zu sorgen, dass der Verstoß eingestellt wird. Die zu benennenden zuständigen nationalen Behörden müssen nach Art 4 Abs 6 VO über weit reichende Befugnisse verfügen, wie zB Einsichtnahme in Unterlagen, Auskunftsrecht, Ermittlungen vor Ort, die Forderung der Einstellung des Verstoßes etc.

Nach dem Entwurf für ein VerbraucherbehördenkooperationsG werden folgende zuständige Behörden vorgesehen:

Der Bundeskartellanwalt für die Vorschriften zur Umsetzung insbesondere von Richtlinien, die in die Zuständigkeit des BMJ fallen (z.B. RL über missbräuchliche Klauseln, Haustürwiderrufs-RL, Fernabsatz-RL, Verbrauchsgüterkaufs-RL, E-Commerce-RL);

der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die VO (EG) 261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von Flügen;

die Bundeswettbewerbsbehörde für die Vorschriften ua zur Umsetzung der Richtlinien über irreführende Werbung, der Preisangaben-RL, der RL über unlautere Geschäftspraktiken;

die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und der Bundeskommunikationssenat für die Vorschriften zur Umsetzung der RL über die Ausübung der Fernsehaktivität (Anmerkung: für diese zuständige Behörden sollen nicht sämtliche Bestimmungen des Entwurfes zur Anwendung kommen, die Befugnisse richten sich nach den relevanten bestehenden Materiengesetzen);

das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen für die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel;

Als zentrale Verbindungsstelle soll das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fungieren.

Befugnisse der zuständigen Behörden:

Entsprechend den Vorgaben der VO sieht das Gesetz Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden vor (Vorlage von Unterlagen, Auskünfte, behördliche Nachschau), die allenfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden können. Die Einstellung eines allfälligen innergemeinschaftlichen Verstoßes könnte die zuständige Behörde, wenn nicht bereits außergerichtlich

eine Einstellung bewirkt würde, durch Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches bei Gericht (Landesgerichte bzw Handelsgericht Wien im Verfahren nach dem AußerstreitG) erwirken.

Für die Ausübung der Befugnisse wird ein spezieller Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetz verankert werden, wonach ua die zuständigen Behörden verpflichtet sind, nur jene Befugnisse zu ergreifen, die die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen. Die schon in der VO vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Befugnissen an andere Einrichtungen wird nach dem vorliegenden Entwurf eingeschränkt. Eine Beauftragung von in § 14 UWG oder in § 29 KSchG angeführten Stellen, die Einstellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zu erwirken (also keine Übertragung von Ermittlungsbefugnissen), soll nur möglich sein, wenn diese Stelle bereits gerichtlich oder außergerichtlich einen Unterlassungsanspruch gegen denselben Unternehmer geltend gemacht hat, der mit dem innergemeinschaftlichen Verstoß in einem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Berufsrecht

Bilanzbuchhaltungsgesetz vom Parlament einstimmig beschlossen

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz wurde am 12. Juli 2006 vom Parlament einstimmig angenommen. Es wird voraussichtlich am 25. Juli 2006 vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates und noch im Sommer 2006 auch im Plenum des Bundesrates beschlossen werden.

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz vereint die bisher getrennten Berufe des „Gewerblichen Buchhalters“ und des „Selbständigen Buchhalters“ zu einem Bilanzbuchhalter. Gleichzeitig werden die Rechte erweitert. Damit können die zukünftigen Bilanzbuchhalter am Markt nachgefragte Leistungen effizient erbringen. Die praxisgerechten Flexibilisierungen sind im Interesse von mehr als 300.000 kleinen und mittleren Unternehmen. Bilanzbuchhalter werden zur uneingeschränkten Geschäftsbuchhaltung, Lohnverrechnung und Kosten-

rechnung berechtigt sein. Die Erstellung von Bilanzen ist nach allen gesetzlichen Vorschriften, allerdings nur für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von höchstens € 363.364,17 zulässig. Die Teilnahme an FinanzOnline und Vertretungsrechte stehen Bilanzbuchhaltern in eingeschränktem Umfang zu. Allen Bilanzbuchhaltern stehen die flexiblen Rechte des § 32 GewO zu (Handelsrechte, Tätigkeiten anderer Gewerbe, Recht zur Übernahme von Gesamtaufträgen etc).

Bilanzbuchhalter werden verpflichtet sein, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Weitere Voraussetzung für die Bestellung ist eine entsprechende Qualifikation. Diese sichert die sachgerechte Ausführung von Bilanzbuchhaltungstätigkeiten und liegt daher sowohl im Interesse der Finanzverwaltung, die sachlich richtige Unterlagen von den Bilanzbuchhaltern erhält, als auch im Interesse der Kunden, die auf eine richtige Bearbeitung ihrer Buchführungsangelegenheiten vertrauen können. Eine jährliche Weiterbildungsverpflichtung kann in Ausübungsrichtlinien festgelegt werden.

Das Recht zur Berufsausübung beginnt mit der öffentlichen Bestellung durch die Paritätische Kommission. Diese Behörde setzt sich aus je drei Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zusammen und vollzieht das Bilanzbuchhaltungsgesetz (zB Erlassung von Prüfungsordnungen, Bestellung von Bilanzbuchhaltern, Erlassung von Ausübungsrichtlinien, Entgegennahme von Verzichtserklärungen zur Berufsausübung, Anerkennung von in der EU erworbenen Qualifikationen für die Berufsausübung in Österreich etc).

Bilanzbuchhalter sind zur gewissenhaften, sorgfältigen und unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. Sie haben Berufsbezeichnungsvorschriften einzuhalten und müssen die Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Angehörigen verschiedener Berufe, zB mit Steuerberatern, beachten. Strafbestimmungen sichern die Einhaltung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes.

Die Gewerbeordnung und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz werden entsprechend an das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz angepasst.

Einstimmig beschlossen wurde auch noch eine Evaluierung (384/UEA, 22.GP). Der BMWA wurde ersucht, dem Nationalrat bis spätestens 31.12.2008 einen Bericht über die Lage der wirtschaftsberatenden Berufe in Österreich zu erstatten. Der Bericht soll aufgetretenen Problemfelder darstellen und Möglichkeiten der einvernehmlichen Lösung aufzeigen.

Auf der Website des Parlaments sind ersichtlich:

Beschluss des Nationalrates vom 12.7.2006: [684 BNR, 22. GP](#)

Beschlossener Gesetzestext: [1578 BlgNR, 22. GP](#)

Initiativantrag samt Begründung und Erläuterung: [846/A, 22. GP](#)

DDr. Leo Gottschamel

Gewerbeordnung mit 1.1.2007 an das Unternehmensgesetzbuch angepasst

Am 1.1.2007 tritt das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Durch dieses erhält das derzeit geltende Handelsgesetzbuch die neue Bezeichnung "Unternehmensgesetzbuch" (UGB) und wird inhaltlich tiefgreifend geändert. Mit der Anpassung der Gewerbeordnung an das UGB werden Unklarheiten und Widersprüche zwischen der Gewerbeordnung und dem neuen UGB ab 1.1.2007 vermieden. Angepasst werden ua die Bestimmungen über die im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften. Berücksichtigt wird insbesondere der Wegfall der Regelungen über die Erwerbsgesellschaften. Übergangsbestimmungen sichern den Weiterbestand erworbener Rechte. Weiters soll durch Anpassung der Bestimmungen über die Namensführung (§§ 63 ff GewO 1994) an die nach dem UGB vorgesehenen Informationspflichten vermieden werden, dass nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmer zum Nachteil der Geschäftspartner künftig anderen oder geringeren Informationspflichten als die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer unterliegen.

DDr. Leo Gottschamel

Umsetzung der 4. EU-Anerkennungs-Richtlinie

Die EU-Kommission hat durch die "4. EU-Anerkennungs-Richtlinie" (2005/36/EG) die EU-weite Anerkennung von Berufsqualifikationen vereinfacht. Diese Richtlinie ist bis zum 20.10.2007 in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen. Auf europäischer Ebene finden laufend Besprechungen und Konsultationen für möglichst harmonisierte Umsetzungen der Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten statt. Ein Text für die österreichische Umsetzung soll im Herbst 2006 zur Begutachtung versendet werden. Damit steht für Österreich interne Konsultationen etwa ein Jahr zur Verfügung.

DDr. Leo Gottschamel

Publikationen

- Gottschamel, Auswirkungen neuer Regelungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf nationales Gewerberecht am Beispiel Österreichs, ERA-Forum, Nr. 1 aus 2006, S. 68 ff
- Mille, Öffentliches Beschaffungswesen, Eckpunkte des neuen Bundesvergabegesetzes, Beitrag in Schauer, Innovative Verwaltungen, Linz 2006
- Mille, Kodex K, Herausgegeben vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation, Wien 2006
- Zellenberg, Die Stellung der Bundeskammer in der Wirtschaftskammerorganisation, Festschrift: 60 Jahre Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftspolitische Blätter 2006, S. 131 ff

Neue Servicedokumente im KC wirtschaftsrecht:

- Taurer, EU-Kartellrecht: Geldbußen

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342